



Angelsportverein „Elritze“ 1972 e.V. Diefflen

SATZUNG

Ausgabe Nr. 3

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Angelsportverein ASV Elritze 1972 e.V. Diefflen ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Dillingen/Diefflen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer 33 vom 17. Juli 1984 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Saarlouis.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand im Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb, und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Castingsports
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie der Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
- 6a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
8. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die AFZ-Fischwaid.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 6 bis 18jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu nutzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor Aufnahme zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt,
- 2) Tod des Mitgliedes,
- 3) Ausschluss,
- 4) Auflösung des Vereins.

Zu 1)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3) A

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Zu 3) B

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Zu 3) C

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht auf Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodus.
4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. den Beisitzern, diesen können vom Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister. Im Innenverhältnis ist diese Vertretung auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden begrenzt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu machen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c) den gesamten Vorstand einschließlich der Beisitzer zu wählen,
 - d) zwei Kassenprüfer für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes zu wählen. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. § 14 zu treffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 13 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den SFV zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart
2. dessen Stellvertreter.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportanglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 6 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Vereinsausweis.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Dillingen / Diefflen, im Januar 2005